

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2002	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. August 2002	Nr. 20
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Ordnung für die Verleihung des Hochschulgrades einer Diplom-Juristin/eines Diplom-Juristen (Dipl.-Jur.). Vom 20. Februar 2002 .....	158

### Ordnung für die Verleihung des Hochschulgrades einer Diplom-Juristin/eines Diplom-Juristen (Dipl.-Jur.) Vom 20. Februar 2002

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 73 und § 75 Abs. 2 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) folgende Ordnung für die Verleihung des Hochschulgrades einer Diplom-Juristin/eines Diplom-Juristen (Dipl.-Jur.) erlassen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes und das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird:

#### Artikel I Hochschulgrad

- (1) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht gemäß Artikel II dieser Ordnung aufgrund der staatlichen Prüfung, mit der das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität des Saarlandes abgeschlossen worden ist, den Grad einer Diplom-Juristin/eines Diplom-Juristen (Dipl.-Jur.).
- (2) Der Diplomgrad wird nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel III dieser Ordnung mit einem zusätzlichen Ausweis besonderer Qualifikation verliehen.

#### Artikel II Erwerb des Grades einer Diplom-Juristin/eines Diplom-Juristen

- (1) Der Diplomgrad nach Art. I Abs. 1 dieser Ordnung wird auf Antrag an Personen verliehen, die
  1. mindestens die beiden der ersten juristischen Staatsprüfung unmittelbar vorausgegangenen Semester an der Universität des Saarlandes Rechtswissenschaft studiert sowie
  2. die erste juristische Staatsprüfung vor dem Landesprüfungsamt für Juristen bei dem Ministerium der Justiz des Saarlandes erfolgreich abgelegt und

3. nicht bereits einen vergleichbaren Hochschulgrad aufgrund der erfolgreichen Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung erworben oder die Verleihung beantragt haben.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist schriftlich an die Hochschullehrerin/den Hochschullehrer, die/der in der Abteilung Rechtswissenschaft der Fakultät die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahrnimmt (Prüfungsbeauftragte/Prüfungsbeauftragter), zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Immatrikulation in den beiden der ersten juristischen Staatsprüfung unmittelbar vorausgegangenen Semestern,
2. eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über das erfolgreiche Ablegen der ersten juristischen Staatsprüfung vor dem Landesprüfungsamt für Juristen bei dem Ministerium der Justiz des Saarlandes,
3. eine eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass sie/er nicht bereits einen vergleichbaren Hochschulgrad aufgrund der erfolgreichen Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung erworben oder dessen Verleihung beantragt hat.

(3) Die Verleihung des Diplomgrades erfolgt durch Überreichung einer von der Dekanin/dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes unterschriebenen Urkunde nach dem Muster der Anlage 1. Mit dem Empfang der Urkunde erhält die Antragstellerin/der Antragsteller das Recht, den Diplomgrad zu führen. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, kann die/der Prüfungsbeauftragte auf schriftlichen Antrag bereits vor der Aushändigung der Urkunde gestatten, den Diplomgrad zu führen.

### **Artikel III**

#### **Diplomgrad mit zusätzlichem Ausweis besonderer Qualifikation**

##### **§ 1**

#### **Gegenstand und Zweck des Ausweises besonderer Qualifikation**

(1) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes bietet den an der Universität des Saarlandes immatrikulierten Studierenden die Möglichkeit an, den Grad einer Diplom-Juristin/eines Diplom-Juristen (Dipl.-Jur.) mit dem Ausweis über die erfolgreiche Teilnahme (Art. III § 2 Abs. 1) am Wahlfachstudium in den Wahlfachgruppen gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG –) vom 6. Juli 1988 (Amtsbl. S. 865) in der

jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage der Studienordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 9. November 1998 (Dienstbl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung bei Erbringung zusätzlicher Leistungen zu erwerben.

(2) Der Ausweis besonderer Qualifikation nach Absatz 1 dient dem Nachweis vertiefter Kenntnisse, insbesondere auch wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, im Bereich einer Wahlfachgruppe gemäß § 8 Abs. 3 JAG.

(3) Der Erwerb des Ausweises besonderer Qualifikation setzt die erfolgreiche Teilnahme (Art. III § 2 Abs. 1) am Studium einer der Wahlfachgruppen sowie die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung gemäß Art. III § 3 voraus. Der Ausweis besonderer Qualifikation kann nur in der Wahlfachgruppe erworben werden, die die/der Studierende als Wahlfach nach § 8 Abs. 3 JAG in der ersten juristischen Staatsprüfung gewählt hat. Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen im Studium der Wahlfachgruppen bestimmen sich nach der Studienordnung in der jeweils geltenden Fassung.

##### **§ 2**

#### **Voraussetzungen der Zulassung zum Erwerb des Ausweises besonderer Qualifikation**

(1) Zum Erwerb des Ausweises besonderer Qualifikation werden Studierende an der Universität des Saarlandes zugelassen,

1. die die erste juristische Staatsprüfung vor dem Landesprüfungsamt für Juristen bei dem Ministerium der Justiz des Saarlandes mit Erfolg absolviert haben und
2. deren Aufsichtsarbeiten in der von ihnen gewählten Wahlfachgruppe im Rahmen der ersten juristischen Staatsprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden sind und bei arithmetischer Mittelung eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 7,00 Punkten aufweisen.

(2) Die Zulassung zum Erwerb des Ausweises besonderer Qualifikation ist schriftlich bei der/dem Prüfungsbeauftragten zu beantragen. In dem Antrag müssen die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen durch Beifügung von Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie nachgewiesen werden.

(3) Der Zulassungsantrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung gestellt werden.

(4) Die/der Prüfungsbeauftragte teilt den Studierenden die Zulassung zum Prüfungsverfahren zum Erwerb des Ausweises besonderer Qualifikation schriftlich mit.

### **§ 3 Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Ausweises besonderer Qualifikation besteht aus vier Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von jeweils fünf Zeitstunden.

(2) Zwei der in Absatz 1 genannten Aufsichtsarbeiten sind die in der Wahlfachgruppe in der ersten juristischen Staatsprüfung angefertigten Aufsichtsarbeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2).

(3) Von den beiden weiteren zu erbringenden Aufsichtsarbeiten nach Absatz 1 entstammt eine dem Bereich der rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und eine dem Bereich der wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen der jeweils gewählten Wahlfachgruppe.

(4) Die in Absatz 3 genannte rechtswissenschaftliche Aufsichtsarbeit kann durch ein Referat, das innerhalb eines Seminars der jeweils gewählten Wahlfachgruppe während des Wahlfachstudiums erbracht worden ist, oder durch eine gleichwertige selbstständige Leistung des/der Studierenden in einer Projektveranstaltung oder einer vergleichbaren, eigenständige Leistungen des/der Studierenden erfordernden Lehrveranstaltung der jeweils gewählten Wahlfachgruppe während des Wahlfachstudiums ersetzt werden. An die Stelle der wirtschaftswissenschaftlichen Aufsichtsarbeit gemäß Absatz 3 kann eine selbstständige Leistung des Studierenden in einer wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltung in der gewählten Wahlfachgruppe oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer treten.

### **§ 4 Abnahme der Prüfung**

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Ausweises besonderer Qualifikation wird von der/dem Prüfungsbeauftragten durchgeführt. Die Prüfungsaufgaben nach § 3 Abs. 3 werden von der/dem Prüfungsbeauftragten auf Vorschlag der Prüferinnen/Prüfer ausgegeben.

(2) Prüferinnen/Prüfer können die Professorinnen/Professoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie aufgrund von Bestellung durch die Prüfungsbeauftragte/den Prüfungsbeauftragten die Lehrbeauftragten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes sein.

(3) Die Aufsichtsarbeiten gemäß § 3 Abs. 3 werden durch zwei Prüferinnen/Prüfer bewertet; die Bewertungen sind zu begründen. Über mündliche Prüfungen ist durch eine sachkundige Beisitzerin/einen sachkundigen Beisitzer eine Niederschrift anzufertigen, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

### **§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen**

Die Prüfungsleistungen sind entsprechend § 11 Abs. 4 JAG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.

### **§ 6 Prüfungsergebnis**

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die in Art. III § 3 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet worden sind.

(2) Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen der vier Prüfungsleistungen nach § 3, deren Einzelbewertungen gleichwertig in die Gesamtnote eingehen. Die Bildung der Prüfungsgesamtnote erfolgt gemäß § 14 Abs. 3 JAG in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die/der Prüfungsbeauftragte gibt den Prüflingen nach Erbringung aller Prüfungsleistungen die Bewertung der Einzelleistungen und das Gesamtergebnis schriftlich bekannt. Die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 7 Ausweis besonderer Qualifikation**

(1) Über die bestandene Prüfung wird in die Diplomurkunde ein zusätzlicher Ausweis über eine besondere Qualifikation aufgenommen (Anlage 2).

(2) Der Ausweis besonderer Qualifikation nennt die von dem Prüfling gewählte Wahlfachgruppe. Die Diplomurkunde mit dem Ausweis besonderer Qualifikation enthält nähere Angaben über die einzelnen Gegenstände der Lehrveranstaltungen der jeweiligen Wahlfachgruppe.

### **§ 8 Säumnis, Ordnungsverstöße und Täuschung sowie Mängel des Prüfungsverfahrens**

(1) Erscheint ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung einer einzelnen Aufsichtsarbeit oder zu einer mündlichen Prüfung nicht

oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

(2) Die für die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Prüfungsbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; im Fall der Säumnis wegen Krankheit des Prüflings oder eines überwiegend von ihm allein zu versorgenden Kindes ist die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses erforderlich, das genügend bestimmte Angaben zum Umfang und zur voraussichtlichen Dauer der durch die Krankheit bewirkten Beeinträchtigung des Prüflings enthalten muss. Die Geltendmachung einer Verhinderung bei der schriftlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wenn seit dem für die Prüfungsleistung vorgesehenen Termin ein Monat verstrichen ist. Erkennt die/der Prüfungsbeauftragte die Gründe der Säumnis als genügend an, so kann der Prüfling die Prüfung zum nächstmöglichen Termin ablegen. Bereits erbrachte Prüfungsergebnisse werden nach Anerkennung der Gründe berücksichtigt.

(3) Bei Verstößen gegen die Ordnung und bei Täuschungsversuchen des Prüflings gilt § 18 Abs. 1 Satz 1 JAG. Die Entscheidung trifft die/der Prüfungsbeauftragte.

(4) Mängel des Prüfungsverfahrens, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der/dem Prüfungsbeauftragten geltend gemacht werden. Absatz 2 gilt insoweit entsprechend.

(5) Belastende Entscheidungen der/des Prüfungsbeauftragten nach den Absätzen 1 bis 4 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfling ist vor ablehnenden Entscheidungen gemäß den Absätzen 2 bis 4 anzuhören.

## § 9

### Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen der/des Prüfungsbeauftragten über das Ergebnis der Prüfung und nach § 8 Abs. 1 bis 4 findet das Widerspruchsverfahren gemäß § 68 VwGO statt. Über den Widerspruch entscheidet die Dekanin/der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, im Falle von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen nach § 3 Abs. 3 und 4 auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüferinnen/Prüfer.

## § 10

### Wiederholung

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist bei der/dem Prüfungsbeauftragten schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung zu beantragen.

## Artikel IV

### Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Erwerb eines Zertifikats über vertiefte Kenntnisse im rechtswissenschaftlichen Wahlfachstudium vom 22. November 2000 (Dienstbl. 2001 S. 464), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. Februar 2001 (Dienstbl. S. 471), außer Kraft.

(2) Der Grad einer Diplom-Juristin/eines Diplom-Juristen aufgrund dieser Ordnung wird erstmals an diejenigen Antragstellerinnen/Antragsteller verliehen, die ihre erste juristische Staatsprüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG –) vom 6. Juli 1988 (Amtsbl. S. 865) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 8. Juli 1998 (Amtsbl. S. 718) erfolgreich abgelegt haben. Der Ausweis besonderer Qualifikation kann auch von denjenigen Prüflingen beantragt werden, die ihre vertieften Kenntnisse im rechtswissenschaftlichen Wahlfachstudium unter der Geltung der Prüfungsordnung für den Erwerb eines Zertifikats über vertiefte Kenntnisse im rechtswissenschaftlichen Wahlfachstudium vom 22. November 2000 (Dienstbl. 2001 S. 464), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. Februar 2001 (Dienstbl. S. 471), nachgewiesen haben, sofern ihnen nicht ein Zertifikat nach dieser Prüfungsordnung erteilt worden ist.

Saarbrücken, 30. Juli 2002

Die Universitätspräsidentin

In Vertretung

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Tilgen

(Vizepräsident für Lehre und Studium)

**Anlage 1**

**Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät  
der Universität des Saarlandes**

Frau / Herrn \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_

wird aufgrund der am \_\_\_\_\_ vor dem Landesprüfungsamt  
für Juristen bei dem Ministerium der Justiz des Saarlandes bestandenen  
ersten juristischen Staatsprüfung

**der Hochschulgrad**

**Diplom-Juristin / Diplom-Jurist  
(Dipl.-Jur.)**

verliehen.

Saarbrücken, den \_\_\_\_\_

Die Dekanin / Der Dekan

(Siegel der Fakultät)

**Anlage 2**

**Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät  
der Universität des Saarlandes**

Frau / Herrn \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_

wird aufgrund der am \_\_\_\_\_ vor dem Landesprüfungsamt  
für Juristen bei dem Ministerium der Justiz des Saarlandes bestandenen  
ersten juristischen Staatsprüfung

**der Hochschulgrad**

**Diplom-Juristin / Diplom-Jurist  
(Dipl.-Jur.)**

verliehen.

Sie/Er hat auf dem Gebiet des (*Bezeichnung der Wahlfachgruppe*)  
durch eine zusätzliche Prüfung an der Rechts- und Wirtschaftswissen-  
schaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes,

die sie / er mit der Note \_\_\_\_\_ (\_\_\_ Punkte) bestanden hat,  
ihre / seine besondere Qualifikation nachgewiesen.

Saarbrücken, den \_\_\_\_\_

Die Dekanin / Der Dekan

(Siegel der Fakultät)